15 OH 3/24

Verfügung

In Sachen

Schürmann, S. ./. Nessler, T. wg. Forderung aus Zahnarzthaftung

- 1. Die Antragsgegnerin kann zur Antragsschrift der Antragstellerin vom 19.04.2024 bis **14.05.2024** Stellung nehmen.
- 2. Die Antragsgegnerin wird gebeten, bis **14.05.2024** ihre die Antragstellerin betreffenden Behandlungsunterlagen einschließlich Patientenkartei, Bilder von bildgebenden Verfahren, Ambulanzakte etc. **vollständig** in Papierform und in digitaler Form vorzulegen.
- 3. Die Kammer wird nicht die in der Antragsschrift erwähnten Behandlungsunterlagen beiziehen.

Die Vorschrift des § 142 ZPO ist im selbständigen Beweisverfahren nicht anwendbar, auch nicht in Arzthaftungssachen. Die Regelung des § 492 Abs. 1 ZPO kann nicht dahin ausgelegt werden, dass sie auch eine Verweisung auf § 142 ZPO enthält (BGH, Beschluss vom 29.11.2016 - VI ZB 23/1, BeckRS 2016, 112023 Rn. 17). Der Antragstellerin steht es frei, sie betreffende Behandlungsunterlagen vorzulegen, wobei die vorgelegten Unterlagen vollständig sein sollten.

Benner Richter am Landgericht